

Im Interesse eines geordneten und friedlichen Nebeneinanders der Wohnungsnachbarn sowie eines ansprechenden und sauberen Erscheinungsbildes der Liegenschaft nach aussen und im Innern wird die vorliegende Hausordnung erlassen. Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.

§ 1 Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielplätze.

Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus-, Lift- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.

Staubsauger, Geschirrspüler sowie in der Wohnung installierte Waschmaschinen und Tumbler dürfen vor 8.00 Uhr und nach 21.00 Uhr nicht benützt werden. Für lärmende handwerkliche oder bauliche Arbeiten gelten die gleichen Zeiten, jedoch mit Beschränkung bis 18.00 Uhr; zusätzlich sind solche Arbeiten über Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr zu unterlassen.

Musiziert werden darf zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern.

§ 2 Sicherheit

Die Haustüre ist ab 22.00 Uhr von jedem Benützer mit dem Schlüssel abzuschliessen. Der Ausgang zum Garten ist stets geschlossen zu halten.

§ 3 Reinigung

Sofern die allgemeine Reinigung nicht durch einen Hauswart besorgt wird, hat jeder Mieter die zu seiner Wohnung führende Treppe nebst Podest wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk, so haben die Mieter die Reinigung abwechslungsweise vorzunehmen. Ferner sind die Mieter – nach besonderem Turnus – für die Reinigung der allgemeinen Keller- und Estrichräume sowie für den Winterdienst zuständig.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner oder Besucher verursacht werden, sind in jedem Falle umgehend durch den verantwortlichen Mieter zu entfernen.

Die Mieter sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Abteile in Keller und Estrich einmal jährlich gründlich zu reinigen.

§ 4 Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon, auf dem Gartensitzplatz oder im Keller aufbewahrt werden.

Falls keine Container zur Verfügung stehen, dürfen die Abfallsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung vor dem Hause bereitgestellt werden. Kantonale Verordnungen bleiben vorbehalten.

Es ist nicht gestattet, Sperrmüll bis zur Abfuhr im Treppenhaus oder in den allgemeinen Kellerräumen aufzubewahren.

§ 5 Fahrräder, Mopeds und Kinderwagen

Sie sind in den dafür bestimmten Räumen im Keller einzustellen. Zubehör und andere Gegenstände dürfen nicht deponiert werden.

Es dürfen nur Fahrräder und Mopeds eingestellt werden, die in Gebrauch stehen und mit einer gültigen Vignette versehen sind.

- § 6 Treppenhaus, Keller und Lift** Ausserhalb der gemieteten Wohnung, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen, dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden.
- Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.
- Die Verbindungstüren in den Kellergängen sind stets geschlossen zu halten.
- Die Zivilschutz-WC- und Duschanlagen sind für den Kriegs- und Katastrophenfall bestimmt. Sie bleiben deshalb verschlossen und dürfen nicht benützt werden.
- Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen und im Keller nicht spielen.
- Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen.
- § 7 Waschküche und Trockenraum** Die Waschküche darf nur an Werktagen, zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr, benützt werden. Die Benützungszeiten für die einzelnen Mieter sind in der Waschküchenordnung festgelegt.
- Sofern in der Waschküchenordnung vorgesehen, darf der Trockenraum auch an Sonn- und Feiertagen belegt werden. Hingegen ist das Aufhängen der Wäsche im Freien an diesen Tagen nicht gestattet.
- Die Bedienungsvorschriften sind genau zu befolgen. Die Maschinen müssen nach Gebrauch sauber gereinigt und die Böden aufgewaschen werden.
- § 8 Balkone, Sitzplätze** Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung angebracht werden; und zwar unter Verwendung einer stabilen Halterung.
- Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen, sind nicht erlaubt.
- Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt werden.
- § 9 Private Antennenanlagen** Private Antenneninstallationen an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und Dach sind nicht gestattet.
- Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen.
- §10 Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Umgebung** Zugangswege, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten.
- Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen. Fussballspielen auf gemeinschaftlichen Gartenanlagen ist nicht erlaubt.
- §11 Allgemeines**
- (1) Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Bettsachen, Tüchern, Besen usw. aus Fenstern und Balkonen ist zu unterlassen.
 - (2) Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.
 - (3) Der Mieter hat im Winter für eine genügende Beheizung seiner Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzjährig nicht abgestellt werden. Die Wohnung ist regelmässig zu lüften. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften können die Mieter haftbar gemacht werden.
 - (4) Auf dem Briefkasten sind nebst dem Namensschild nur Aufkleber mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung zugelassen.